

RS OGH 2006/7/13 8ObA52/06i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.07.2006

Norm

ArbVG §113 Abs2

ArbVG §113 Abs3

ArbVG §113 Abs4

ArbVG §113 Abs5

Rechtssatz

Auch wenn man davon ausgeht, dass die ausdrückliche Zuweisung bestimmter Befugnisse an die Organe Betriebsausschuss, gemeinsamer Betriebsrat, Zentralbetriebsrat und Konzernvertretung durch taxative Aufzählung in den Absätzen 2 bis 5 des § 113 ArbVG erfolgt, ergibt sich, dass den genannten Organen nicht nur die Mitwirkung in wirtschaftlichen Angelegenheiten gemäß §§ 109 bis 112 ArbVG, also insbesondere die Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat, sondern ganz generell die Entsendung von Arbeitnehmervertretern ausschließlich zugewiesen ist (vgl §§ 179f, § 193, §§ 217f, § 234, § 247). Es ist daher davon auszugehen, dass der Gesetzgeber ganz allgemein die Kompetenz für die Entsendung von Arbeitnehmervertretern auf die in § 113 Abs 2 bis 5 ArbVG genannten Organe ausschließlich übertragen wollte.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 52/06i
Entscheidungstext OGH 13.07.2006 8 ObA 52/06i
Veröff: SZ 2006/111

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121160

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at